

**Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>**  
**über die Gewährung von Vertragszuschlägen**  
**für frisches Obst und Gemüse**  
**sowie für Blumen und Zierpflanzen**

vom 17. Oktober 1980

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 2; Ber. GBl. I 1976 Nr. 12 S. 192) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Vertragszuschläge für Blumen und Zierpflanzen**

(1) Zur Stimulierung der Produktion von Blumen und Zierpflanzen erhalten sozialistische Betriebe mit einer jährlichen Produktion von Blumen und Zierpflanzen über 500 TM (nachfolgend sozialistische Betriebe genannt) für die geplante und vertraglich gebundene Produktion von Blumen und Zierpflanzen Vertragszuschläge bis zu der in Anlage 2 festgelegten Höhe.

(2) Für die vertraglich gebundene Produktion von Schnittblumen, Schnittgrün und blühenden Topfpflanzen im Zeitraum vom 1. bis 10. März wird für die sozialistischen Betriebe die in Anlage 2 festgelegte Höhe der Vertragszuschläge verdoppelt.

(3) Die sozialistischen Betriebe übergeben bis 10. Januar des Folgejahres die Anträge auf Gewährung von Vertragszuschlägen dem Kooperationsverband der Zierpflanzenwirtschaft ihres Bezirkes. Die Anträge haben die Erlöse aus der Produktion von Blumen und Zierpflanzen auf der Basis der Erzeugerpreise des abgelaufenen Planjahres aufgeschlüsselt nach den in Anlage 2 aufgeführten Blumen- und Zierpflanzenarten sowie die dafür beantragten Vertragszuschläge zu beinhalten. Die gemäß Abs. 2 beantragten Vertragszuschläge sind für die betreffenden Blumen- und Zierpflanzenarten gesondert auszuweisen.

(4) Die Kooperationsverbände der Zierpflanzenwirtschaft sind im Rahmen der ihnen durch die Räte der Bezirke übertragenen Bilanzierungsfunktion für die Produktion von Blumen und Zierpflanzen des Bezirkes für die Prüfung und Befürwortung der Anträge auf Gewährung von Vertragszuschlägen gemäß Abs. 3 verantwortlich. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der realisierten Lieferverträge. Die befürworteten Anträge sind bis zum 20. Januar durch die Kooperationsverbände der Zierpflanzenwirtschaft an die Räte der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, weiterzuleiten. Die Räte der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bestätigen die Anträge auf Gewährung von Vertragszuschlägen und sichern, daß die bestätigten Vertragszuschläge bis zum 31. Januar durch die Räte der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zur Zahlung angewiesen werden.

(5) In den Bezirken, in denen die Bilanzierungsfunktion für die Produktion von Blumen und Zierpflanzen noch nicht<sup>1</sup>

einem Kooperationsverband der Zierpflanzenwirtschaft übertragen werden konnte, übergeben die sozialistischen Betriebe die Anträge auf Gewährung von Vertragszuschlägen gemäß Abs. 3 direkt den Räten der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bis zum 10. Januar des Folgejahres zur Prüfung und Bestätigung.

(6) Die Räte der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, können auf Vorschlag der Kooperationsverbände der Zierpflanzenwirtschaft aufgrund territorialer Besonderheiten im Aufkommen für das laufende Jahr Senkungen bzw. Streichungen der in Anlage 2 festgelegten Vertragszuschläge für einzelne Blumen- und Zierpflanzenarten vornehmen.

(7) Im Interesse einer besseren Versorgung mit Blumen und Zierpflanzen bzw. der Erfüllung von Exportverpflichtungen sowie in Härtefällen können auch sozialistischen Betrieben mit einer jährlichen Produktion von Blumen und Zierpflanzen unter 500 TM und Betrieben anderer Eigentumsformen für bestimmte Blumen- und Zierpflanzenarten auf der Grundlage der Anlage 2 Vertragszuschläge gewährt werden. Die Bestätigung dieser Betriebe erfolgt durch die Räte der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, auf Vorschlag der Kooperationsverbände der Zierpflanzenwirtschaft. Die Antragstellung, Bestätigung und Anweisung der zu gewährenden Vertragszuschläge hat für diese Betriebe gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 zu erfolgen.

(8) Bei Überschreitung der in den Absätzen 3 und 5 festgelegten Termine zur Beantragung der Vertragszuschläge für Blumen und Zierpflanzen erlischt der Anspruch auf die Gewährung dieser Vertragszuschläge.“

**§ 2**

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Vertragszuschläge für Blumen und Zierpflanzen werden gewährt:

	zeitliche Begrenzung	Vertrags- zuschlag pro 1 000,— M Erlös
<b>Schnittblumen</b>		
Rosen	-	50,-M
Edelnelken	-	130,-M
Freisien	vom 1.12. bis 31. 5.	200,- M
Cyclamen	vom 1. 1. bis 30. 4.	100,- M
Chrysanthemen	vom 1. 2. bis 30. 6.	100,- M
getriebene Gehölze	vom 1.12. bis-31. 3.	50,-M
Staudenschnitt	vom 1. 1. bis 31. 8.	↑ ∞ ∞ ∞
Narzissen	vom 1. 1. bis 31. 3.	▲ ∞ ∞ ∞
Maiblumen	vom 1. 1. bis 30. 4.	150,- M
Lathyrus, Antirrhinum und Matthiola	-	150,- M
alle übrigen Schnittblumen aus Gewächshäusern und I Folienzelten	-	50,-M

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 23. November 1977 (GBl. I Nr. 38 S. 435)